

Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

Fürst Karl änderte die Finanzverwaltung als bei der Ausarbeitung einer Verfassung für das Fürstentum die Domänen strittig wurden. Um die Domänen und die daraus fließenden Einkünfte dem fürstlichen Haus zu sichern, trennte er 1832 die fürstliche Kammer von der Regierung und richtete eine zweite Abteilung in der Geheimen Konferenz als Domänen-Oberdirektion ein, der nun die fürstliche Hofkammer als Mittelbehörde unterstellt wurde. 1840 gliederte man die Abteilung ganz aus der Geheimen Konferenz aus und bildete mit der Obersten Domänendirektion eine eigene Behörde²².

2.2 VON DER VERFASSUNG VON 1833 BIS ZUM ÜBERGANG AN PREUSSEN 1849/50

Alle Bundesstaaten hatten gemäß Artikel 13 der Deutschen Bundesakte eine landständische Verfassung einzuführen. In Hohenzollern-Sigmaringen blieb dieser Artikel lange Zeit unerfüllt. Erst die Ereignisse der Juli-Revolution von 1830 leiteten die Ausarbeitung einer Verfassung ein. 1831 wurde die *Ständeversammlung* gewählt, die zunächst aus 13 Mitgliedern bestand, davon je ein Vertreter der fürstlichen Standesherrschaften Thurn und Taxis und Fürstenberg sowie ein Abgeordneter der Geistlichkeit. Nach Beratung des von fürstlicher Seite vorgelegten Verfassungsentwurfs verabschiedete die Ständeversammlung am 9. Juli 1833 die *Verfassung*, welche der Fürst zwei Tage später gegenzeichnete. Der Fürst besaß die Gesetzesinitiative und das Verordnungsrecht, die Ständeversammlung konnte jedoch auf die Gesetzgebung einwirken. Neben diesem Mitwirkungsrecht waren die wichtigsten Rechte des Landtags das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht sowie das Beschwerde- und Anklagerecht²³.

Bereits 1834 verabschiedete die Ständeversammlung ein Gesetz zur gleichmäßigeren und gerechteren Besteuerung, die schon lange gefordert wurde. 1837 folgte eine Neuregelung des Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrechts und der Rechtsverhältnisse der Juden²⁴.

Unter dem neuen liberalen Regierungschef Schenck von Schweinsberg (ab 1839/40) wurde 1840, gemäß den Bestimmungen der Bundesakte, ein Gesetz über die *Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben* verabschiedet, nachdem 1833 bereits die *Leibeigenschaft* grundsätzlich abgeschafft worden war, die Abgaben jedoch bestehen blieben, da eine Einigung wegen der Entschädigungszahlungen für die *Fendallasten* ausblieb²⁵.

22 SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 91; ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 42.

23 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 445f.; ROLAND KIRCHHERR: Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833, Köln, Wien 1979; DERS.: Die Entstehung der Verfassung Hohenzollern-Sigmaringens vom Jahre 1833. In: Zeitschr. f. Hohenz. Geschichte 17 (1981), S. 202–213; EBERHARD GÖNNER: Die hohenzollerischen Stände. In: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, hrsg. v. der Landeszentrale für politische Bildung, Stuttgart 1982, S. 183–201; KALLENBERG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 147.

24 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 451; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 90.

25 KIRCHHERR: Verfassung (wie Anm. 23), S. 35ff.; ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 67.